

# Satzung der komba jugend 2013

## § 1 Name und Organisation

(1) Die Jugend der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba gewerkschaft) - nachfolgend **komba jugend** genannt - ist der Zusammenschluss der in den Jugendverbänden der komba Mitgliedsgewerkschaften organisierten jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Mitglieder der Jugendleitungen der Mitgliedsgewerkschaften- sowie der Bundesjugendleitung können älter als 30 Jahre sein.

(2) Die **komba jugend** führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit.

(3) Die Satzung der komba gewerkschaft ist für die **komba jugend** verbindlich. Die **komba jugend** ist Mitglied der **dbb jugend**.

(4) Die **komba jugend** ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Sitz der komba jugend

Die komba jugend hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft.

## § 3 Aufgaben

Die **komba jugend** hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten
- b) an der Fortentwicklung des Rechts der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen mitzuwirken
- c) politische Bildungsarbeit zu leisten
- d) die Zusammenarbeit mit anderen - auch internationalen - Jugendverbänden zu pflegen
- e) die Arbeit der angeschlossenen Landesjugendverbände zu koordinieren und zu fördern
- f) jugendspezifische Aktivitäten zu organisieren

## § 4 Organe

Die Organe der **komba jugend** sind:

- a) der Bundesjugendgewerkschaftstag – BJT (§ 5)
- b) der Bundesjugendausschuss – BJA (§ 7)
- c) die Bundesjugendleitung – BJL (§ 9)

## § 5 Bundesjugendgewerkschaftstag

(1) Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba jugend. Er findet alle vier Jahre statt.

(2) Er setzt sich zusammen aus der Bundesjugendleitung und den benannten Vertretern der komba Mitgliedsjugendverbände sowie den Mitgliedern des Bundesjugendausschusses.

# Satzung der komba jugend 2013

(3) Die Mitgliedsjugendverbände entsenden je angefangene 100 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten.

Die Mitgliederzahl wird anhand der Zugehörigkeit nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ermittelt. Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

Der Sitz im Bundesjugendausschuss wird **nicht** auf den Delegiertenschlüssel angerechnet.

4) Die Bundesjugendleitung hat die Einladung mit den eingegangenen Anträgen den Mitgliedsjugendverbänden mindestens einen Monat vor dem Bundesjugendgewerkschaftstag zu übersenden. Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist mindestens drei Monate vor Beginn den Mitgliedsjugendverbänden anzuzeigen.

(5) Anträge zum Bundesjugendgewerkschaftstag können von den komba Mitgliedsjugendverbänden, dem Bundesjugendausschuss und der Bundesjugendleitung gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendgewerkschaftstag schriftlich bei der/dem Bundesvorsitzenden der **komba jugend** einzubringen.

Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bundesjugendgewerkschaftstag.

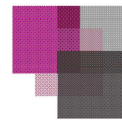
(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse des Bundesjugendgewerkschaftstags sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Präsidiums und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Delegierten binnen zwei Monaten zuzusenden.

(7) Ein außerordentlicher Bundesjugendgewerkschaftstag muss auf Antrag des Bundesjugendausschusses einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 20%-igen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Termin wird vom Bundesjugendausschuss festgelegt.

## § 6 Aufgaben des Bundesjugendgewerkschaftstages

Der Bundesjugendgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung gewerkschafts- und berufspolitischer Zielsetzungen von grundsätzlicher Bedeutung
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes der Bundesjugendleitung für die abgelaufene Amtszeit
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer der komba gewerkschaft
- d) Erteilung der Entlastung der Bundesjugendleitung
- e) Wahl der Bundesjugendleitung; Wiederwahl ist zulässig.
- f) Beschlussfassung der vorliegenden Satzungsänderungen, Anträge und Entschließungen
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundesjugendgewerkschaftstages
- h) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Bundesjugendgewerkschaftstages.



# Satzung der komba jugend 2013

## § 7 Bundesjugendausschuss

(1) Der Bundesjugendausschuss besteht aus der Bundesjugendleitung der **komba jugend**, den nach § 9 Abs 5. kooptierten Mitgliedern der Bundesjugendleitung sowie den Vorsitzenden der komba Mitgliedsjugendverbände oder einem Vertreter als stimmberechtigten Delegierten. Gastdelegierte können von den Mitgliedsjugendverbänden entsendet werden.

(2) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung verfügen über ein einfaches Stimmrecht.

(3) Die Vorsitzenden der komba Landesjugendverbände oder deren Vertreter verfügen für je angefangene 100 Einzelmitglieder, für die Beiträge abgeführt wurden, über eine Stimme. Die Zahl der Mitglieder für die Berechnung der Stimmengewichtung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres ermittelt. Dabei ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen im abgelaufenen Jahr zugrunde zu legen.

Die Stimmengewichtung muss von einem Mitglied des Bundesjugendausschusses beantragt werden. Wird dies nicht beantragt, so wird pro Mitglied des Bundesjugendausschusses je eine Stimme berücksichtigt.

(4) Grundsätzliche gewerkschafts – und organisationspolitische Angelegenheiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ob eine Angelegenheit nach § 7 Abs.4 Satz 1 vorliegt, entscheiden die Mitglieder des Bundesjugendausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Bundesjugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Bundesjugendausschuss tagt grundsätzlich zweimal jährlich. Er muss zusammentreten, wenn dies mindestens 3 Mitgliedsjugendverbände beantragen.

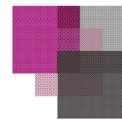
(7) Der Bundesjugendausschuss ist mindestens zwei Wochenvor dem geplanten Sitzungstermin einzuberufen und acht Wochen vorher anzukündigen.

(8) Anträge zum Bundesjugendausschuss können von den Mitgliedsjugendverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Bundesjugendausschusses schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle der komba jugend einzubringen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Bundesjugendausschuss.

## § 8 Aufgaben des Bundesjugendausschusses

Der Bundesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsgebieten der Bundesjugendleitung und Entgegennahme der Berichte aus den Mitgliedsjugendleitungen
- b) Behandlung von Grundsatzfragen der Jugendverbandsarbeit
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr, Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des jährlichen Rechnungsprüfungsberichts
- d) Behandlung vorliegender Anträge und Entschlüsse
- e) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsjugendverbänden
- f) Nachwahl von Mitgliedern der Bundesjugendleitung
- g) Bestellung von Beauftragten



# Satzung der komba jugend 2013

- h) Beschluss über Kooptationen
- i) Einsetzen von Kommissionen und Projektgruppen

## § 9 Bundesjugendleitung

(1) Die Bundesjugendleitung der komba jugend besteht aus

- a) dem/ der Bundesvorsitzenden
- b) dem/der 2. Bundesvorsitzenden und
- c) mindestens ein bis maximal drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden

2) Die Bundesjugendleitung soll sich aus beiden Statusgruppen und beiden Geschlechtern zusammensetzen.

(3) Die Bundesjugendleitung bestimmt die Geschäftsverteilung für die laufenden Geschäfte und Aufgaben. Dem 2. Bundesvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden obliegt die Kassenführung der komba jugend.

(4) Die Bundesjugendleitung kann mit Zustimmung des Bundesjugendausschusses Beauftragte für ein bestimmtes Themengebiet bestellen.

(5) Die Bundesjugendleitung kann mit Zustimmung des Bundesjugendausschusses Mitglieder kooptieren., die kein eigenes Stimmrecht haben und beratend an den Sitzungen der Bundesjugendleitung teilnehmen können.

(6) Scheidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Bundesjugendausschuss auf seinen Vorschlag hin aus seiner Mitte einen Nachfolger. Wählbar sind sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte

## § 10 Aufgaben der Bundesjugendleitung

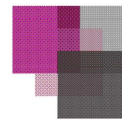
(1) Die laufenden Geschäfte werden von den Mitgliedern der Bundesjugendleitung entsprechend ihrer Geschäftsverteilung wahrgenommen. Der Bundesvorsitzende bzw. die Bundesvorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder der Bundesjugendleitung und vertritt die **komba jugend** nach außen und gegenüber den Gremien der komba gewerkschaft.

2) Die Bundesjugendleitung hat insbesondere die Aufgabe, den komba Mitgliedsjugendverbänden beratend und unterstützend zur Seite zu stehen sowie deren Arbeit zu koordinieren und zu fördern.

(3) Die Interessen der **komba jugend** werden von der Bundesjugendleitung in den Dachgremien vertreten. Die Arbeit der Bundesjugendleitung wird transparent nach außen dargestellt.

(4) Beschlüsse des Bundesjugendgewerkschaftstages und des Bundesjugendausschusses werden durch die Bundesjugendleitung umgesetzt.

(5) Die Bundesjugendleitung führt eine enge Zusammenarbeit mit der komba Bundesleitung und den Leitungsgremien der **dbb jugend**.



# Satzung der komba jugend 2013

(6) Die Sitzungen der Bundesjugendleitung finden mindestens alle drei Monate statt. Sie werden vom Bundesvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich einberufen.

## § 11 Haushaltsführung

Die **komba jugend** verwendet ihre Mittel in eigener Verantwortung. Der Bundesjugendausschuss beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss fest. Die Kasse wird durch die komba Rechnungsprüfer jährlich geprüft. Hierüber wird ein Bericht erstellt.

## § 12 komba Mitgliedsjugendverbände

Die komba Mitgliedsjugendverbände müssen nach demokratischen Grundsätzen, die in einer eigenen Satzung verankert sind, aufgebaut sein. Sie müssen sich an den Zielen der komba gewerkschaft orientieren.

## § 13 Beschlüsse

Die Organe der **komba jugend** beschließen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundesjugendgewerkschaftstages erforderlich.

Diese Satzung der komba jugend ist vom Bundesjugendgewerkschaftstag am 20. April 2013 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.